



publicus
Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2015-07

Veröffentlicht am 22.06.2015

Nr. 07/s. 115

Tag	Inhalt	Seite
22.06.2015	Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Business Management“ der Hochschule Trier	116-116

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die
Masterprüfung im Studiengang Business
Management der Hochschule Trier
vom 15.06.2015**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125; BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 23.04.2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Business Management beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 03.06.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Ergänzung der Regelungen des § 7

§ 7 Abs. 1 der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Business Management vom 23.09.2010 (publicus. Nr. 16, S. 197 – 208), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Business Management“ der Hochschule Trier vom 23.01.2014 (publicus 2014-1, S. 17) wird ersetzt durch folgenden Absatz:

(1) Die Zulassung zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung einen Bachelor- oder Diplom-Abschluss in Betriebswirtschaft, in Wirtschaftsinformatik, als Wirtschaftsingenieur oder einem verwandten Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens 2,3 voraus. Die Zulassung erfordert einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers mit Lebenslauf und Bewerbungsschreiben (inkl. Begründung der Motivation für den Studiengang), den Nachweis über ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Universität oder gleichgestellten Hochschuleinrichtung oder einen vergleichbaren Studienabschluss, den Nachweis über weitere Vorbildungen (Zeugnisse und ggf. berufspraktische Erfahrungen) sowie den Nachweis über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein. Über Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“

in Kraft.

Trier, den 15.06.2015

gez.: Prof. Dr. Udo Burchard
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der
Hochschule Trier